

Satzung der Gemeinde Zirkow zum Schutz von Bäumen -Baumschutzsatzung-



Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154) und §§ 7, 14 und 15 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Zirkow am 16.09.2024 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand als geschützte Landschaftsbestandteile zur
1. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 3. Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 4. Erhaltung von Lebensräumen für die Tierwelt und zur Sicherung eines artenreichen Baumbestandes, erklärt.
- (2) Das Ziel dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen in ihrem Geltungsbereich zu erhalten, zu pflegen, zu sichern, zu erweitern und vor Gefährdung und Beeinträchtigung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Gemeinde Zirkow einschließlich des Geltungsbereiches von Bebauungs- sowie Vorhaben- und Erschließungsplänen.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf
1. Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 2. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
 3. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Buchen, Linden, Eiben, Walnuss und Stechpalmen,
 4. Bäume in Alleen und Baumreihen nach § 19 Naturschutzausführungsgesetz

5. gesetzlich geschützte Bäume nach § 18 Naturschutzausführungsgesetz M-V
6. gesetzlich geschützte Biotope und Geotop, nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz MV
7. Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, denkmalgeschützte Parkanlagen oder geschützte Landschaftsbestandteile, sofern diese Regelungen für den Baumbestand enthalten,
8. Heckenförmig gepflanzte Nadelbäume.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützte Bäume sind

1. Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, Nadelbäume der Gattung Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), Gemeine Fichte (*Picea obovata*) und Sitka-Fichte (*Picea sitchensis*) von mindestens 80 cm, sowie die Eibe (*Taxus baccata*) unter den Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2, jeweils gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden.
2. mit geringer Stammdicke wachsende Bäume wie z.B. Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Mehlsbeere, Stechpalme, Feldahorn und Robinie mit einem Stammumfang ab 0,3 m, jeweils gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden.
3. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, wenn die Summe der Stammumfänge mehr als 0,8m beträgt und mindestens einer der Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm hat,
4. Obstbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm.

Liegt der Kronenansatz unter der in Nummer 1 und 2 angegebenen Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen.

- (2) Zu den geschützten Bäumen zählen Pappeln im Innenbereich nach § 34 BauGB und Weiden nur, wenn sie für das Orts- und Landschaftsbild von großer Bedeutung sind.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsvorhaben- und Erschließungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen.
- (4) Abweichend zu den Absätzen 1, 2 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf Größe und Stammumfang für Ersatzpflanzungen nach § 7.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, in ihrem Erscheinungsbild wesentlich zu verändern oder in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.
- (2) Beeinträchtigungen nach Absatz 1 sind insbesondere auch die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm-, und Kronenbereich der geschützten Bäume
 1. die Errichtung von baulichen Anlagen oder das Verdichten des Bodens, z.B. durch dauerhafte oder vorübergehende Lagerung von Materialien oder Fahrzeugen, sowie

die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer durchgehenden oder teilweisen wasserundurchlässigen Schicht (z.B. Asphalt oder Beton),

2. das Abgraben, Ausschachten oder Aufschütten im Wurzelbereich,
3. das Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern,
4. das Ausbringen von Herbiziden,
5. das Beschädigen von Baumrinde (z.B. durch Anbringen von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss von Weidetieren),
6. das Entfachen von Feuer im Wurzelbereich,
7. Wasserabsenkungen.

Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche innerhalb der Kronentraufe zuzüglich 1,5 m, mindestens jedoch den Radius von 3 m um den Stammfuß.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die Verbote nach § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

1. das Beseitigen abgestorbener Äste,
2. das Behandeln von Wunden,
3. das Beseitigen von Krankheitsherden,
4. das Belüften und Bewässern des Wurzelwerkes,
5. schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung des Baumes.

Zulässig ist auch ein fachgerechter Rückschnitt des Kronenbereiches von bereits früher regelmäßig eingekürzten „Kopfbäumen“ unter Beachtung der Eigenart des jeweiligen Baumes. Die Neuerstellung eines „Kopfbaumes“ ist bei geschützten Bäumen nach § 3 genehmigungspflichtig und beim Amt Mönchgut-Granitz zu beantragen; sie ist in der Regel nur bei Linden oder Weiden genehmigungsfähig und es sich um Verkehrssicherungsmaßnahmen handelt.

- (2) Nicht unter die Verbote nach § 4 fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Amt Mönchgut-Granitz unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.
- (3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes hat grundsätzlich die Pflicht, die vorhandenen geschützten Bäume in einem möglichst guten, vitalen Zustand zu halten und rechtzeitig notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (4) Die Gemeinde Zirkow kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung vorzunehmen hat, dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (5) Die Gemeinde Zirkow kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die

Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn:
 1. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert (Gefahrenabwehr, Verkehrssicherungspflicht) ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 2. der Baum krank ist und seine Vitalität mit zumutbarem Aufwand absehbar nicht wieder herstellbar ist, oder wenn der Baum abgestorben ist,
 3. aufgrund von bauplanungsrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Nutzung des Grundstückes besteht und dieser Anspruch bei Erhaltung des Baumes nicht verwirklicht werden kann,
 4. die Entwicklung eines größeren Baumbestandes ohne das Entfernen einzelner Bäume (Pflegehieb) nicht möglich ist.
- (2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Erlaubnis darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28/29. Februar verwirklicht werden, wenn nichts anders bestimmt wird.
- (3) Von den Verboten nach § 4 können auf Antrag in Einzelfällen Befreiungen erteilt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - (a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - (b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Antragsberechtigt ist der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte des Grundstückes sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde Zirkow über das Amt Mönchgut-Granitz mit einem Formblatt schriftlich bzw. online unter Angabe der Gründe und Beifügung eines Lageplans zu beantragen. Dabei ist auch der verbleibende Baumbestand einzuzeichnen. Der Antrag muss alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Art und zum Stammumfang nach § 3 und den Ausnahme- bzw. Befreiungsgrund nach § 6 enthalten. Das Amt Mönchgut-Granitz kann die Beibringung eines Baumgutachtens für den zu beseitigenden Baumbestand verlangen. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist gemäß der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Mönchgut-Granitz vom 22.05.2023 in der jetzt gültigen Fassung kostenpflichtig.
- (3) Wird eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ist der

Antrag auf Ausnahme gemäß § 7 Abs. 2 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht im Zusammenhang mit dem Bauantragsverfahren, jedoch unabhängig von der Baugenehmigung, in einem gesonderten Bescheid der Gemeinde Zirkow. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für Bauvoranfragen; die Darstellung der Bäume kann hier maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

- (4) Die Entscheidung über einen Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag erfolgt schriftlich. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, gegebenenfalls auch in Form von Ausgleichszahlungen, durchzuführen. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntgabe zu befristen. Auf begründeten Antrag können in der Genehmigung enthaltenen Fristen um ein Jahr verlängert werden.

§ 8 Versagung der Genehmigung

Liegen für den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bzw. einer Befreiung keine Gründe gemäß § 6 dieser Satzung vor, ist eine Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung zu versagen.

§ 9 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird eine Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung erteilt, ist der Berechtigte zu standortgerechten und einheimischen Ersatzpflanzungen für den zu beseitigenden Baum verpflichtet. Dies gilt nicht für Ausnahmen, die nach § 6 Abs. 1 Nummer 2 und 4 erteilt wurde. Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück durchzuführen, auf dem der Baum entfernt wurde.
- (2) Bei Abgang von Bäumen in Folge von Naturereignissen ist keine Ersatzpflanzung anzuordnen.
- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 3 Jahren einen ihrer Art entsprechenden Austrieb aufweist.
- (4) Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang des geschützten Baumes, wobei Vitalitätszustand und Standort des Baumes zu berücksichtigen. Hierbei sind folgende Richtwerte zu beachten:
- Stammumfang 50 cm bis 80 cm: ein Ersatzbaum (bei Bäumen nach § 3 Abs. 1 Nummer 2 ab einem Stammumfang von 30cm)
 - Stammumfang 80 cm bis 150 cm: zwei Ersatzbäume
 - Stammumfang über 250 cm drei Ersatzbäume
 - Laubbäume sind in der Zuchtform Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem vorhandenen Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Bei Nadelbäumen muss die vorhandene Wuchshöhe 200-225 cm betragen.
- (5) Ersatzpflanzungen auf fremden Grundstücken setzen die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zur Pflanzung und Pflege voraus.
- (6) Der Berechtigte kann im Einvernehmen mit der Gemeinde die Ersatzpflanzung durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages abwenden, wenn die Ersatzpflanzung aus

rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

- (7) Den Betrag der Ausgleichzahlung setzt die Gemeinde fest. Diese bemisst sich aus dem Bruttodurchschnittspreis der jeweilig beseitigten und zu ersetzenden Baumart in der jeweiligen Gehölzsortierung aus den aktuellen Preiskatalogen zuzüglich der Kosten für die Pflanzung. Für den entgangenen Pflegeaufwand über 3 Jahre wird ein Betrag von einmalig 50% der errechneten Anschaffungskosten auf die Ausgleichzahlung aufgeschlagen.
- (8) Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeindeverwaltung Amt Mönchgut-Granitz zu leisten. Die Ausgleichszahlung wird per Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie ist zweckgebunden für Pflanzungen von Bäumen oder Pflegemaßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.
- (9) Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist dem Amt Mönchgut-Granitz unverzüglich anzuzeigen und nach § 9 Absatz 4 zu belegen.

§ 10 Folgebeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder ihre äußere Gestalt wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden beseitigten, zerstörten oder wesentlich veränderten Baum Ersatz nach Maßgabe § 9 zu leisten.
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne das die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, unverzüglich die Schäden zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Ist in Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung nach der Maßgabe des § 9 Absatz 8 festzulegen.
- (4) Die gleichen Verpflichtungen, bemessen an der vorgeschriebenen Ersatzpflanzung, treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter Maßnahmen nach Abs. 1 vornimmt und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein durchsetzbarer Schadenersatzanspruch aus diesem Grunde gegen den Dritten zusteht. Bis zur Höhe dieses Schadenersatzanspruches haften der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch, darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 11 Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 7, 8, 9 und 10 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückeigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 12 Betreten von Grundstücken

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 Absatz 2 kann der Grundstücksbesitzer oder Nutzungsberechtigte einwilligen, dass das Grundstück durch Beauftragte des Amtes Mönchgut-Granitz zur Bearbeitung des Antrages nach angemessener Vorankündigung betreten werden darf. Sie sind verpflichtet, sich auf

Verlangen des Grundstückeigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Das Betreten gegen den Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten ist nur zulässig, wenn dies zur Verhütung einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 4 Absatz 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt, in ihrem Erscheinungsbild wesentlich verändert oder in ihrem Wachstum beeinträchtigt, ohne im Besitz der erforderlichen Genehmigung zu sein,
2. wer nicht oder nicht rechtzeitig Schutz- oder Pflegemaßnahmen nach § 5 Absatz 1 durchführt,
3. wer Nebenbestimmungen im Sinne des § 7 Absatz 4 einer erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
4. wer Auflagen aus § 9 nicht erfüllt oder
5. wer seiner Pflicht zur Ersatzleistung nach § 10 Absatz 1 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 467) und § 43 Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden, soweit nicht die Anlage I, welche Bestandteil dieser Satzung ist, zur Anwendung kommt. Eine bezahlte Geldbuße berührt nicht die Verpflichtung zur Ersatzleistung nach § 9.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle vorherigen Baumschutzsatzungen außer Kraft.

Anlage I zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Zirkow	
Bußgelder zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13	
Ordnungswidrigkeit	Bußgeld in Euro
1. Unterlassung der Anzeigepflicht § 9 Abs. 10	25,00 -75,00
2. Nichteinhalten von Anordnungen zur Pflege geschützter Bäume § 5 Abs. 4 und 5	bis zu 250,00
3. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) und Salzen im Kronenbereich § 4 Abs. 2 Pkt.3 und 4	bis zu 250,00 je Baum

5. Nichterfüllung von Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung § 9 Abs. 1, 4, 5, 6 und 10	150,00 – 1.000,00
6. Schädigen eines oder mehrerer Bäume im Bereich der Baumkrone, Rinde (Stamm) und /oder Wurzel	
a) mutwillig herbeigeführte Bagatellschäden	25,00-50,00
b) Schäden von Bedeutung, die ein Baum aber ohne zusätzliche Pflege ausgleichen kann, z. B. - Entfernen von größeren Ästen - Beschädigung von mehreren Nebenwurzeln (bis Durchmesser 2 cm) - kleine Verletzung im äußeren Rindenbereich	100,00-1.500,00
c) Schäden die durch Pflege und/oder baumpflegerische Maßnahmen weitgehend regulierbar sind	125,00 - 5.000,00
d) schwere Schäden die über längere Zeit zu großen Wachstumsstörungen oder zum Absterben eines oder mehrerer Bäume führen können	250,00 - 10.000,00
e) schwerste Schäden die das sofortige Entfernen eines oder mehrerer Bäume nach sich ziehen. § 4 Abs.2 Pkt. 1-7	500,00 - 15.000,00
7. Entfernen (Roden) eines oder mehrerer Bäume § 4 Abs. 1	2.000,00 - 75.000,00

Gemeinde Zirkow, den

17. SEP. 2024


J. Hoyer
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.